

RICHTLINIE

zur

BEWERTUNG VON SCHÄLSCHÄDEN AN FICHTE

(gilt vereinbarungsgemäß auch für Mischbaumarten mittlerer Schaftqualität)

gültig ab
01. 11. 2012

für pauschalierte Betriebe

Herausgegeben vom Amt der Oö. Landesregierung

In den Entschädigungssätzen sind 12% USt. enthalten.

Die Neuberechnung erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Oberösterreich im Einvernehmen mit dem Landesforstdienst und dem Oö. Landesjagdverband in Anlehnung an die „Hilfstafeln zur Erhebung und Bewertung von Schälsschäden an Fichte“, Forstliche Bundesversuchsanstalt Wien, 1991.

1. Allgemeine Hinweise

Schälsschäden werden durch Rotwild und Muffelwild verursacht. Beim Schälen wird die Rinde plätzeartig abgenagt (Winterschälung) oder streifenartig abgezogen (Sommerschälung).

Die Anwendung dieser Richtlinie ist auf Einzelstammschäden an Fichte (Mischbaumarten) mit einem Wuchsalter von 15 bis 60 Jahren beschränkt. Schälsschäden an jüngeren Bäumen sind wie Fegeschäden zu bewerten („Richtlinien der Oö. Landesregierung zur Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden im Wald“).

Zu den Einzelstammschäden zählen:

- * Ertragseinbußen durch Qualitätsminderung infolge Wundfäule oder durch Ausfall (Totschaden)
- * Schädigungsbedingte Kosten, wie erhöhte Erntekosten bei geschälten Stämmen

Allfällige Bestandes- und Betriebsschäden sind gesondert zu bewerten und nicht Inhalt dieser Richtlinie.

Zur Bewertung der Schälsschäden sind zu erheben:

- * Standortsgüte
- * Wuchsalter
- * Schälgrad (für Endbestand)
- * Bestockungsgrad
- * Zuordnung ausscheidender Bestand/Endbestand

Standortsgüte

Die Standortsgüte kann bestimmt werden über

- * Oberhöhe (durchschnittliche Höhe der vorherrschenden/höchsten Bäume) benachbarter Altbestände
- * 5-jährigen Höhenzuwachs über Brusthöhe in Jungbeständen

Bestimmung der Standortsgüte mittels Oberhöhe und Alter (in Anlehnung an Fichte Bayern):

Standortsgüte

Alter (Jahre)	schlecht (bis Ekl 6)	mittel (Ekl 7–9)	gut (Ekl 10 und höher)
	Oberhöhe (m)		
80	bis 22	über 22 bis 27	über 27
100	bis 25	über 25 bis 30	über 30

Bestimmung der Standortsgüte mittels 5-jährigem Höhenzuwachs über Brusthöhe (1,30 m Höhe):

Standortsgüte

	schlecht	mittel	gut
Höhenzuwachs (m)	bis 1,30	über 1,30 bis 2,00	über 2,00

Wuchsalter

Das Wuchsalter ist die Anzahl der Jahre seit der Aufforstung. Bei Naturverjüngungen wird ein „wirtschaftliches Alter“ unterstellt, welches dem Alter einer vergleichbaren Aufforstung entspricht.

Schälgrad

Schälgrad	Schälwundenbreite
schwach 1	unter 5 cm
mittel bis stark 2–3	über 5 cm oder Wurzelschälung
sehr stark 4	Breite über 50 % vom Stammumfang – aber noch lebensfähig

Schälgrade werden ausschließlich im Endbestand unterschieden. Im ausscheidenden Bestand gilt nur ungeschält oder geschält.

Bestockungsgrad

Bei der Schadenserhebung ist zwischen einem „sehr dichten“ (Überbestockung) und einem „normalen“ Bestockungsgrad zu unterscheiden.

Ein „sehr dichter“ Bestockungsgrad liegt vor, wenn in Abhängigkeit von der Bestandesoberhöhe folgende durchschnittliche Baumabstände unterschritten werden:

Für Fichte

Oberhöhe (m)	10	12	14	16	18	20	22	24
Mindestabstand (m)	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,6	2,8	3,0

Für Mischbaumarten

Oberhöhe (m)	10	12	14	16	18	20	22	24
Mindestabstand (m)	1,7	1,8	2,0	2,1	2,3	2,5	2,7	3,5

Zuordnung ausscheidender Bestand/Endbestand

Ausscheidender Bestand

Zum ausscheidenden Bestand zählen alle Bäume, die im Zuge von Durchforstungen vor dem Endnutzungsalter entnommen werden.

Endbestand

Zum Endbestand zählen herrschende und mitherrschende Bäume, die das planmäßige Endnutzungsalter/Abtriebsalter erreichen. Je Hektar werden max. 500 Bäume bewertet. Zwei Endbestandsbäume haben daher einen durchschnittlichen Mindestbestand von ca. 4,5 m.

2. Entschädigungstabellen

Die Tabellen enthalten Entschädigungsbeträge in Euro je Baum.

Für den ausscheidenden Bestand sind die Entschädigungsbeträge bei einem Bestockungsgrad „sehr dicht“ (Überbestockung) um 40 % gegenüber dem Bestockungsgrad „normal“ reduziert.

Die Bewertung erfolgt unabhängig von Geländebedingungen und Bringungslagen und damit unabhängig von tatsächlichen Erntekosten.

Entschädigung €/ Baum

(inkl. USt.)
Stand 2012

Standortsgüte GUT

Ausscheidender Bestand

Endbestand

Alter (Jahre)	Bestockung		Schälgrad		
	normal	sehr dicht	1	2 - 3	4
15	0,54	0,32	3,27	6,27	12,83
20	0,64	0,38	3,66	6,87	14,14
25	0,80	0,48	4,10	7,48	15,71
30	1,00	0,60	4,46	8,20	17,15
35	1,41	0,85	4,82	8,91	19,46
40	1,97	1,18	5,36	9,72	21,22
45	2,55	1,53	5,90	10,65	23,42
50	3,13	1,88	6,49	11,71	26,23
55	3,65	2,19	7,21	12,70	28,50
60	4,17	2,50	7,96	13,70	31,63

Standortsgüte MITTEL

Ausscheidender Bestand

Endbestand

Alter (Jahre)	Bestockung		Schälgrad		
	normal	sehr dicht	1	2 - 3	4
15	0,52	0,31	2,80	5,79	10,63
20	0,62	0,37	2,96	6,10	11,43
25	0,70	0,42	3,23	6,58	12,25
30	0,78	0,47	3,45	6,94	13,18
35	0,89	0,54	3,69	7,34	14,18
40	1,07	0,64	4,02	7,87	15,42
45	1,28	0,77	4,35	8,39	16,55
50	1,56	0,93	4,59	8,80	18,04
55	1,85	1,11	5,00	9,56	19,10
60	2,18	1,31	5,41	10,14	20,90

Standortsgüte SCHLECHT

Ausscheidender Bestand

Endbestand

Alter (Jahre)	Bestockung		Schälgrad		
	normal	sehr dicht	1	2 - 3	4
15	0,30	0,18	2,46	5,13	5,99
20	0,35	0,21	2,59	5,39	6,35
25	0,41	0,25	2,73	5,55	6,55
30	0,47	0,28	2,90	5,84	6,92
35	0,54	0,33	3,04	6,14	7,39
40	0,62	0,37	3,25	6,36	7,55
45	0,68	0,41	3,38	6,63	8,10
50	0,76	0,46	3,61	6,78	8,41
55	0,84	0,50	3,76	7,06	8,89
60	0,91	0,55	3,93	7,43	9,28

Oö. Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1964 i.d.g.F.

§ 64 Abhalten des Wildes; Wildschadensverhütung

- (3) Die Jagdausübung und die Wildhege haben so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wohlfahrtswirkung für die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (4) Eine Gefährdung im Sinne des Abs. 3 liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiss, Verfege oder Schälen verursachen, dass
- a) in den Beständen Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich ist; oder
 - b) die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Fristen nicht gesichert ist; oder
 - c) die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach standörtlichen Gegebenheiten angemessenen Frist nicht gesichert ist; oder
 - d) Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen.

§ 65 Haftung für Jagd- und Wildschaden

- (1) Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, hat der Jagdausübungsberechtigte allen entstandenen Jagd- und Wildschaden in dem in diesem Gesetz bestimmten Ausmaß zu ersetzen.

§ 68 Schadensermittlung

- (5) Wildschäden im Wald (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vorkulturen usw.) sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten. Hierbei ist zwischen Verbiss-, Fege- und Schälschäden zu unterscheiden und zu berücksichtigen, ob nur Einzelstammschädigung oder bereits Bestandesschädigung oder betriebswirtschaftliche Schädigung eingetreten ist. Die Landesregierung kann nähere Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden erlassen.

§ 69 Geltendmachung des Anspruches auf Jagd- und Wildschadenersatz

Der Anspruch auf Ersatz eines Jagd- und Wildschadens ist binnen drei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruches beim Jagdausübungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten geltend zu machen (Fallfrist!).

§ 73 Anmeldung des Schadens

Der Geschädigte hat, wenn eine gütliche Vereinbarung mit dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt, seinen Schadenersatzanspruch binnen zwei Wochen nach Ablauf der im § 69 festgesetzten Frist beim Obmann der Wildschadenskommission einzubringen (Fallfrist!).

Bewertung von Schälchäden

Datum der Bewertung.....

Name des Bewerter.....

Grundeigentümer**Adresse****KG, Parz. Nr.**

Flächengröße gesamt (ha)

Bestandesbeschreibung

allgemein			
Standortsgüte	gut	mittel	schlecht
Wuchsalter (Jahre)			
Bestockungsgrad	normal	sehr dicht	

Anmerkungen

.....

Ausscheidender Bestand				
Bestockungsgrad	Bäume – Anzahl	x	€/Baum lt. Tabelle	Entschädigung €
normal		x		
sehr dicht		x		
Entschädigung ausscheidender Bestand				

Endbestand				
Schälgrad	Bäume – Anzahl	x	€/Baum lt. Tabelle	Entschädigung €
1		x		
2–3		x		
4		x		
Entschädigung Endbestand				

Gesamtentschädigung: ausscheidender Bestand + Endbestand

€